



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Pressemitteilung vom 02. Mail 2019 zur Rechtmäßigkeit der Fuchsjagd – Offener Brief an den DJV

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Die Deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. hat zusammen mit Wildtierschutz Deutschland und dem Aktionsbündnis Fuchs einen Offenen Brief an den Deutschen Jagdverband verfasst, um einen öffentlichen Dialog über zentrale Punkte der Rechtmäßigkeit der Fuchsjagd zu führen. Kern der Diskussion soll dabei u.a. auch sein, inwieweit die ungeschriebenen Grundsätze der Weidgerechtigkeit angemessen gelebt werden und damit noch mit den gesetzlichen Vorgaben zum Tierschutzrecht vereinbar sind.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Der Fuchs gilt in Deutschland immer noch als jagdbare Tierart. Fraglich ist jedoch hingegen, inwieweit es für die Bejagung des Fuchses heutzutage noch einen vernünftigen Grund gibt. Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Neben den gesetzlich normierten Grundlagen für die Jagd im Bundesjagdgesetz sind bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten. Nach Auffassung des DJV „sind die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit keineswegs starr und unveränderlich. Sie bieten vielmehr auch Raum für gewandelte Auffassungen in der Jägerschaft und tragen zur Überwindung überkommener, als falsch erkannter Verhaltensweisen und damit zur Verbindlichkeit neuer Erkenntnisse für die Ausübung der Jagd bei.“

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

In Bezug auf die Fuchsjagd werden seitens der Jägerschaft dennoch nach wie vor althergebrachte Argumente ins Feld geführt, wonach der Fuchsbestand durch die Jäger reguliert werden müsse oder aber Füchse zur Infektions- und Seuchenbekämpfung getötet werden müssten. Darüber hinaus gibt es seit wenigen Jahren Bestrebungen, die Fuchspelzgewinnung wieder als Argument für eine Fuchsjagd heranzuziehen. Aber auch ein wesentlicher Aspekt der gesetzlich geregelten Jagdvorschriften, der Elterntierschutz, wird im Falle des Fuchses nur ganz punktuell durch entsprechende Schonzeiten umgesetzt. Zahlreiche Studien bestätigen hingegen die Wirksamkeit von Selbstregulierungsmechanismen bei Fuchspopulationen oder aber auch die Wirksamkeit anderer Methoden zur Infektions- und Seuchenbekämpfung. Im Rahmen der Grundsätze der Weidgerechtigkeit scheinen diese Erkenntnisse jedoch keinerlei Berücksichtigung gefunden zu haben.

Diese Praktiken stehen damit im Widerspruch zu den gesetzlich normierten Prinzipien des Tierschutzes aber auch zu den „ethisch-moralischen und sittlich verbindlichen Maßstäben“, die durch die Verpflichtung der Jäger auf die Grundsätze der Weidgerechtigkeit gewahrt werden sollen. Der Fuchs ist diesen Ungereimtheiten wehrlos ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist eine öffentliche Diskussion dringend erforderlich.

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright:
j.boatright@djgt.de